

5058/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5345/J betreffend rechtswidrige Auflagen im Bewilligungsbescheid in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen nach § 30 BAG, welche der Abgeordnete Franz Riepl und Genossen am 16. Dezember 1998 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Gemäß § 30 Abs. 2 lit. e BAG darf die Bewilligung einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß für die Wirtschaft und die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.

Zur Auslegung dieser Bestimmung bedarf es auch einer grundsätzlichen Betrachtung des Systems der österreichischen Lehrlingsausbildung. Die Berufsausbildung auf Facharbeiterstufe ist in Österreich dual organisiert. Die Ausbildung in der Lehre findet zum überwiegenden Teil in den Produktionsstätten oder Dienstleistungsbetrieben der Wirtschaft (ca. 4/5 der Ausbildungszeit) statt. Ergänzend dazu erfolgt der fachtheoretische Unterricht in der Berufsschule (etwa 1/5 der Ausbildungszeit). Für die Ausbildung auf betrieblicher Ebene gelten vor allem die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen (Ausbildungsvorschriften Prüfungsordnungen etc.). Die Ausbildung in der Berufsschule wird durch die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes etc. und der einschlägigen Verordnungen geregelt.

Diese grundsätzliche Konstruktion der österreichischen Lehrlingsausbildung bezweckt die Ausbildung der Lehrlinge im Rahmen der betrieblichen Praxis unter den Bedingungen der realen Arbeitswelt. Die Berufsausbildung in der Lehre erfolgt also im Rahmen der Abwicklung der betrieblichen Aufträge und an Hand der im Betrieb verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen. Dies soll gewährleisten, daß der ausgebildete Lehrling anschließend sofort eine qualifizierte berufliche Tätigkeit als Fachkraft übernehmen kann. Durch die Sicherstellung der „vollen beruflichen Handlungsfähigkeit“ des ausgebildeten Lehrlings wird auch ein sehr wichtiger Beitrag zur im europäischen Vergleich sehr niedrigen Jugendarbeitslosigkeit in Österreich geleistet. Während die Jugendarbeitslosenquote in Österreich 6,3% betrug, belief sie sich im Bereich der Europäischen Union durchschnittlich auf 19,3% und erreicht in Spanien einen Spitzenwert von 34% (Stand Ende November).

Bei der in § 30 Abs. 2 lit. e BAG vorgeschriebenen Prüfung des Bedarfes an einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung ist somit auf diese wesentliche berufsbildungspolitische und durch die rechtlichen Regelungen manifestierte Zielrichtung der österreichischen Lehrlingsausbildung Bedacht zu nehmen, nämlich daß nicht durch die Erteilung von Bewilligungen für die Einrichtung einer übermäßigen Zahl von besonderen selbständigen

Ausbildungseinrichtungen, bei denen es sich in Wirklichkeit um eine schulisch bzw. lehrgangsmäßig organisierte Ausbildungsform handelt, das Prinzip der betrieblichen Ausbildung unterlaufen wird.

Die Wahrung der betrieblichen Organisation der Lehrlingsausbildung und damit die Sicherstellung der überwiegend praxisorientierten Form dieser beruflichen Erstausbildung ergibt sich auch aus den gesetzgeberischen Intentionen bei der Erstellung der Bestimmung über die besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen. In den erläuternden Bemerkungen zu § 30 BAG heißt es nämlich: „Auf Grund besonders gelagerter Umstände wurden von verschiedenen Institutionen Ausbildungseinrichtungen geschaffen, die in den meisten Fällen aus sozialen Erwägungen oder zur Vermeidung von durch nicht entsprechende Beschäftigung drohenden Schäden an Jugendlichen eingerichtet wurden, wie zum Beispiel die Ausbildungseinrichtungen von „Jugend am Werk“, der Caritas, oder des Weltkirchenrates“ (Kinscher, Berufsausbildungsgesetz² 1979).

Aus der historischen Entwicklung der Bestimmung des § 30 BAG ergibt sich somit, daß gemäß der Absicht des Berufsausbildungsgesetzgebers zwecks Vermeidung einer Unterlaufung des Prinzips der Praxisorientiertheit der Lehrlingsausbildung durch eine Vielzahl von schulisch/lehrgangsmäßig organisierten Ausbildungseinrichtungen im Sinne des § 30 BAG die Einrichtung einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung nur im Ausnahmefall erfolgen können soll, und zwar um insbesondere auch solchen Pflichtschulabsolventen, die auf Grund von lernmäßigen Defiziten, sozialer Fehlanpassung, psychischer Beeinträchtigung oder körperlicher Behinderung im Rahmen betrieblicher Ausbildungsverhältnisse das Ausbildungsziel kaum erreichen könnten, ebenfalls die Möglichkeit des Erwerbs einer gesetzlich anerkannten, abgeschlossenen Berufsausbildung zu geben.

Die Firma Siemens hat sowohl die Produktion als auch die Ausbildung am Standort Fohnsdorf mit 31. Dezember 1997 aufgelassen. Aus dem Gutachten der Arbeitgeberseite geht hervor, daß die Schaffung von Ausbildungsplätzen in dieser Lehrlingsstiftung ohne Berücksichtigung

der Nachfrage der Wirtschaft erfolgen wurde, wodurch in späterer Folge zwangsläufig Probleme bei der Unterbringung der Ausgebildeten auf dem Arbeitsmarkt erwachsen werden.

Die Wirtschaftskammer Steiermark wurde daher vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ersucht, die betreffenden Lehrlinge auf anderen „regulären“ Lehrstellen in Wirtschaftsbetrieben unterzubringen. Dabei stellte sich im übrigen heraus, daß das Aichfeld - Ausbildungszentrum offenbar die Ausbildungseinrichtung bereits angemietet hatte und ohne Bewilligung gemäß § 30 BAG bereits 15 jugendliche Hilfsarbeiter mit einem „Ausbildungsvertrag“ auszubilden begonnen hat und zwar mit automatischer

Auflösungsklausel, falls die Bewilligung nach § 30 BAG nicht erteilt wird. Die Wirtschaftskammer Steiermark teilte mit, daß es genügend Lehrbetriebe gibt, die zur Aufnahme der Jugendlichen bereit sind. Die Jugendlichen waren jedoch auf Grund der guten Konditionen des Aichfeld - Ausbildungszentrum in arbeitsrechtlicher Hinsicht (bessere Lehrlingsentschädigungen ohne produktive Arbeit, günstigere zeitliche Arbeitsbedingungen) nicht zu einem Wechsel bereit.

Es handelt sich bei den im Aichfeld - Ausbildungszentrum ausgebildeten Lehrberufen um industrielle Lehrberufe. Für diese Lehrberufe besteht in dieser Region kein Bedarf sodaß es äußerst unsicher ist, ob sie im erlernten Lehrberuf in dieser Region arbeiten können. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß nach Absolvierung der Ausbildung diese Jugendlichen neuerlich auf einen adäquaten Lehrberuf wie Elektroinstallateur, der vor allem in Klein- und Mittelbetrieben dieser Region gefragt ist, umgeschult werden oder nach Abschluß ihrer Ausbildung abwandern müssen.

Die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebene Bedingung, daß sich die Ausbildung auf arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligte Personen zu beschränken hat, die sich nachweislich bei zumindest fünf Lehrberechtigten beworben und auch Vorstellungstermine wahrgenommen haben, soll gewährleisten, daß die betreffenden Jugendlichen zunächst die in der Region vorhandenen Ausbildungsplätze in den privaten Betrieben ausschöpfen

Die Bedingung, daß im Ausbildungsvertrag der Hinweis aufzunehmen ist, daß die Übernahme in ein Lehrverhältnis bei einem Lehrberechtigten gemäß § 2 BAG angestrebt wird und der Auszubildende daran aktiv mitzuwirken hat, dient somit der Sicherstellung der ehestmöglichen Übernahme des Jugendlichen in ein reguläres Lehrverhältnis bei einem Lehrbetrieb, vornehmlich wohl einem Klein oder Mittelbetrieb der Region, um so schnellstens die Ausbildung in einem Lehrberuf mit späterer Beschäftigungsmöglichkeit in dieser Region zu erreichen. Im übrigen dient die Klausel, daß die Auszubildenden nach Möglichkeit und mit Unterstützung des Arbeitsmarktservice Steiermark oder der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark bei Lehrberechtigten in reguläre Lehrverhältnisse unterzubringen sind, einer größtmöglichen Effizienz und Hilfestellung beim Wechsel in betriebliche Lehrverhältnisse.

Die angeführten Bedingungen sind erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzungen des § 30 Abs. 2 lit. e BAG herzustellen und damit überhaupt erst die Bewilligung der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung im AiZ Aichfeld - Zentrum zu ermöglichen. Ohne diese Vorschriften hätte das Ansuchen der AiZ Aichfeld - Zentrum um Erteilung der Bewilligung zur Führung einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung abgewiesen werden müssen.

Im übrigen finden diese Bedingungen ihre Entsprechung in den Bestimmungen des § 5 des Jugendausbildungs - Sicherungsgesetzes BGBl. I Nr. 91/1998 über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Lehrlingsstiftung (d.i. eine Einrichtung gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes im Rahmen des Auffangnetzes gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung 1998). Gemäß § 5 Abs. 2 JASG ist erforderlich, daß der Teilnehmer an einer Lehrlingsstiftung beim Arbeitsmarktservice als lehrlingsstiftung registriert ist und das Arbeitsmarktservice keine Möglichkeit der Unterbringung auf eine zumutbare Lehrstelle sieht oder zumindest fünf eigenständige und erfolglose Bewerbungen nachweist. Weiters sind gemäß § 5 Abs. 5 JASG die Teilnehmer vom Arbeitsmarktservice laufend in dem Sinn zu betreuen, daß gezielte Bemühungen zur Übernahme in ein betriebliches Lehrverhältnis gesetzt

werden. Es ist anzustreben, daß am Ende jedes Lehrjahres zumindest ein Drittel der Teilnehmer einer Lehrlingsstiftung eine Lehre in einem Betrieb aufgenommen hat. Die Ablehnung einer zumutbaren Lehrstelle zieht nach § 5 Abs. 6 leg.cit. den Verlust der Teilnahmeberechtigung nach sich.

Die Ausbildung im Aichfeld - Zentrum ist ohne jede produktive Komponente, also lehrgangsmäßig, d.h. schulähnlich organisiert und wird zur Gänze aus öffentlichen Mitteln erhalten und dient als Auffangnetz für arbeitsmarktmäßig benachteiligte Jugendliche. Im Gegensatz zur betrieblichen Lehrlingsausbildung ist daher keinerlei produktive Arbeit während der Ausbildung vorgesehen. Im § 30 Abs. 6 ist ausdrücklich bestimmt daß die Bestimmung des § 17 über die Lehrlingsentschädigung auf Auszubildende in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen keine Anwendung findet. Es ist daher der Behörde überlassen, über eine allfällige Ausbildungsvergütung dem Grunde und der Höhe nach abzusprechen. Für die Ausbildungsvergütung der im Aichfeld - Ausbildungszentrum in Ausbildung stehenden Auszubildenden wurden die einschlägigen Festlegungen im Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung der österreichischen Bundesregierung vom 5. April 1998 herangezogen, den gegebenen Strukturen im Ausbildungsbereich Rechnung getragen und für Ausbildungen in Lehrgängen also weitgehend schulähnlich organisierte Ausbildungen - eine Ausbildungsvergütung pro Monat vorgeschlagen. Es handelt sich bei dieser Festlegung im übrigen um eine einhellige Meinung der Sozialpartner, die im NAP im Kapitel "Gemeinsame Position der Sozialpartner zum Nationalen Aktionsplan", Punkt 9, festgehalten ist. Letztlich wurde dann durch § 3 Abs. 5 des Jugendausbildungs - Sicherungsgesetzes die Höhe der Ausbildungsvergütung/Beihilfe von ATS 2.000,- netto monatlich für Teilnehmer von Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 leg.cit. auch gesetzlich festgelegt. Dieser Auflage kann daher keinerlei sachliche Unrichtigkeit vorgeworfen werden. Im übrigen wurde im Ersatzbescheid vom 16. Dezember 1998 in Anpassung an § 4 Abs. 4 des mittlerweile beschlossenen Jugendausbildungs- Sicherungsgesetzes eine maximale monatliche Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes von ATS 2.985,- festgelegt.

Die Vorschreibung der betreffenden Bedingungen zur Gestaltung der Organisation der Ausbildung bei der Erteilung der Bewilligung zur Einrichtung einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung dient also dazu, die in § 30 BAG genannten Voraussetzungen - und damit den gesetzlich festgelegten Ausnahmecharakter der § 30 BAG Einrichtungen zu gewährleisten, ein Unterlaufen der praxisorientierten Lehrlingsausbildung zu verhindern und im Interesse der Auszubildenden ein rasches Überwecheln der Jugendlichen in ein Lehrverhältnis in einem Lehrbetrieb und damit in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis unter realen wirtschaftlichen Bedingungen zu begünstigen. Die im Bewilligungsbescheid festgelegten Bedingungen finden somit ihre gesetzliche Deckung in der Bestimmung des § 30 des Berufsausbildungsgesetzes und werden durch § 4 und § 5 des Jugendausbildungs - Sicherungsgesetzes bestätigt. Es ergibt sich daher weder das Erfordernis, künftige Bescheide abweichend zu gestalten noch bestehende Bescheide abzuändern noch sonstige Konsequenzen zu ziehen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Wie aus der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 hervorgeht, war zur Erfüllung der Bestimmungen des § 30 BAG die Erteilung der Bewilligung nur unter Vorschreibung der betreffenden Bedingungen ihr die organisatorische und sachliche Gestaltung der Ausbildung möglich. Andernfalls hätte das Bewilligungsansuchen abgewiesen werden müssen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Erlassung des Bewilligungsbescheides war erst deswegen am 11.5.1998 möglich, da die AiZ Aichfeld - Zentrum erst zu diesem Zeitpunkt das Vorliegen aller Bewilligungsvoraussetzungen nachweisen konnte und die Grundzüge des Nationalen Aktionsplanes ihr Beschäftigung 1998, die dem späteren Jugendausbildungs - Sicherungsgesetz als Vorlage dienten, feststanden.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die bescheidmäßige Erledigung wurde durch § 4 des Jugendausbildungs - Sicherungsgesetzes Bestätigt. Es besteht daher kein Anlaß für Einrichtungen gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes, die ihrer Natur nach alle als Auffangeinrichtungen für arbeitsmarktmäßig benachteiligte Personen angelegt sind, andere oder keine der in diesem Gesetz festgelegten und daher vom Nationalrat gutgeheißenen Bedingungen festzulegen. In Zukunft wird jedoch jeder Einschreiter um eine Bewilligung zur Führung einer Einrichtung gemäß § 30 BAG auf diese Bedingungen besonders aufmerksam gemacht werden.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Da die in Kritik gezogenen Verwaltungsakte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowohl den einschlägigen Bestimmungen und Intentionen des Berufsausbildungsgesetzes als auch den vom Nationalrat im Jugendausbildungs - Sicherungsgesetz unter § 4 festgelegten Anforderungen für Lehrlingsstiftungen (d.s. Einrichtungen gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes entsprechend dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung 1998) entsprechen, sind keine weiterer Vorkehrungen erforderlich.